

Ergänzende Bedingungen

der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH (KEW)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2396 ff. -

- gültig ab dem ... -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Rechnungserteilung erfolgt in der Regel einmal jährlich (Abrechnungsjahr).

Die KEW erhebt monatlich Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem Stromverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten, soweit sich nicht etwas anderes aufgrund besonderer Bedingungen für ein gewähltes Produkt ergibt:

- a) durch Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der KEW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kostendeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die KEW kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- c) durch Barzahlung
Die Barzahlung ist direkt bei der KEW GmbH, 82481 Mittenwald, Innsbrucker Str. 31 zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten möglich. (Zimmer-Nr. 3)

3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Die KEW berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV

- | | |
|---|---------|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 2,50 € |
| b) für Nachinkasso (je Inkassogang) | 21,55 € |

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

5. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 4) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.